

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
z.H. Frau MR MMag. Erika Ummenberger-Zierler
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail:
erika.ummenberger-zierler@bmdw.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 9004294
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
...	Rp 572/20/CH/CG Dr. Christian Handig	3275	04.06.2020

Anregung zur Notifizierung öffentlicher Stellen iSd Art 14 P2B-VO

Sehr geehrte Frau MinRⁱⁿ MMag^a Ummenberger-Zierler,
liebe Erika,

im Zug der Umsetzung der P2B-VO¹ regt die Wirtschaftskammer Österreich die Notifizierung der nachfolgender Einrichtungen als „öffentliche Stellen“ iSd Art 14 P2B-VO bei der Europäischen Kommission an:

1. Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Vienna
T: +43 (0) 5 90 900 4294
E: rp@wko.at
W: www.wko.at

2. Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Vienna
T: +43 (0) 5 90 900-3012
F: +43 (0) 5 90 900 276
E: fama@wko.at

3. Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Vienna
T: +43 (0) 5 90 900-3540
E: ubit@wko.at
W: www.wko.at/ubit

¹ VO (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABI L 2019/186, 57.

4. Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb

Ditscheinergasse 4

1030 Vienna

T: +43-1-5057893

F: +43-1-5057893-10

E: office@schutzverband.at

W: www.schutzverband.at

Begründung

Die P2B-VO wird am 12.7.2020 in Kraft treten und bis dahin sollten die begleitenden Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu zählen auch die Notifizierung der klagsberechtigten Einrichtungen² bei der Europäischen Kommission.

Klagsberechtigte Einrichtungen können auch „öffentliche Stellen“ sein,³ wobei dieser Begriff in der P2B-VO nicht definiert wird. Eine Definition findet sich aber in anderen Quellen des europäischen Sekundärrechts, so zB in Art 3 Z 1 RL (EU) 2019/1024⁴ definiert. Eine sehr ähnliche Formulierung findet sich in Art 3 Z 1 RL (EU) 2016/2102⁵ iVm Art 2 Abs 1 Z 4 RL 2014/24/EU⁶.

Da die Auffassung einer „öffentlichen Stelle“ nicht materiespezifischen Besonderheiten unterliegt, sondern durch ein Verhältnis zu den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist, ist es nur konsequent, dass die Definitionen fast ident sind. Aus diesem Gleichklang lässt sich ein einheitliches Verständnis ableiten. Dies erscheint auch sinnvoll auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach iSd „*Einheit und Kohärenz der Unionsrechtsordnung*“ - nach Wertung der Umstände - verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung zubilligt, „*es sei denn, dass der Unionsgesetzgeber in einem konkreten gesetzgeberischen Kontext einen anderen Willen zum Ausdruck gebracht hat*“.⁷ Im Ergebnis kann die Definition auch für die P2B-VO herangezogen werden.

Nach der Definition gibt es verschiedene Arten von „öffentliche Stellen“ (zB Staat und Gebietskörperschaften), eine Art davon ist die „*Einrichtungen des öffentlichen Rechts*“. Diese weisen folgende Eigenschaften auf:

- a) *„sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht kommerzieller Art sind,*
- b) *sie Rechtspersönlichkeit besitzen und*
- c) *sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterliegen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere oder ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind“.*⁸

² ISd Art 14 P2B-VO.

³ ISd Art 14 Abs 4 P2B-VO.

⁴ RL (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI L 2019/172, 56.

⁵ RL (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ABI L 2016/327, 1.

⁶ RL 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe, ABI L 2014/94, 65.

⁷ Vgl EuGH 4. 10. 2011, C-403/08 und C-429/08, *Football Association Premier League*, Rn 188.

⁸ Art 3 Z 1 RL (EU) 2019/1024.

Im Anschluss werden diese aufgezählten Kriterien in dieser Reihenfolge abgearbeitet:

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ):⁹

- a) Der Zweck der WKÖ ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder.¹⁰ Sogar der konkrete Umfang der Aufgaben ist gesetzlich normiert.¹¹ Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeiten im Allgemeininteresse von Unternehmen liegen und nicht kommerzieller Art sind;
- b) Die WKÖ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts,¹² die durch das HKG¹³ gegründet wurde. Diesem wurde durch das WKG 1998¹⁴ derogiert, die die aktuelle Rechtsgrundlage darstellt;
- c) Die WKÖ finanziert sich aus den gesetzlich normierten Kammerumlagen, die durch die Finanzämter eingehoben werden.¹⁵ Der Staat finanziert damit zwar nicht direkt die WKÖ, schafft aber die finanzielle Basis, deren Erhaltung er Dritten übertragen hat. Im Übrigen unterliegt die WKÖ dem BMDW als „Aufsichtsorgan“.¹⁶

Fachverbände:

- a) Der Zweck der Fachverbände ist die Vertretung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder.¹⁷ Sogar der konkrete Umfang der Aufgaben ist gesetzlich normiert.¹⁸ Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeiten im Allgemeininteresse von Unternehmen liegen und nicht kommerzieller Art sind;
- b) Die Fachverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.¹⁹ Diese werden im WKG nur als Typus „Fachverband“ erwähnt, ihre konkrete Ausgestaltung (sowie die Namen²⁰) erhalten sie durch die aktuelle Fassung der Fachorganisationsordnung²¹;
- c) Die Fachverbände finanzieren sich aus den gesetzlich normierten Grundumlagen.²² Der Staat finanziert damit zwar nicht direkt die Fachverbände, schafft aber die finanzielle Basis, deren Erhaltung er Dritten übertragen hat. Im Übrigen unterliegen die Fachverbände dem BMDW als „Aufsichtsorgan“.²³

Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb:

- a) Der Zweck des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb ergibt sich aus dessen Satzung: *„ Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt die Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbes und von Wettbewerbsbeschränkungen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen*

⁹ Die WKÖ ist auch mit der Nummer 10405322962-08 im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments registriert.

¹⁰ Vgl § 1 Abs 1 WKG (im Gesetz wird diese als „Bundeskammer“ bezeichnet).

¹¹ Vgl § 31 f WKG.

¹² Vgl insb § 3 Abs 1 Z 1 WKG.

¹³ BG betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz – HKG), StF BGBl 1946/182.

¹⁴ BG über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), StF BGBl I 1998/103.

¹⁵ Vgl § 122 WKG.

¹⁶ Vgl § 136 Abs 1 WKG.

¹⁷ Vgl § 1 Abs 1 WKG (im Gesetz wird diese als „Bundeskammer“ bezeichnet).

¹⁸ Vgl § 43 Abs 3 WKG.

¹⁹ Vgl insb § 3 Abs 1 Z 4 WKG.

²⁰ Im vorliegende Fall sind dies Art I § 2 Z 29 bzw Art I § 8 Z 4 FOO.

²¹ Verlautbarungsblatt der WKÖ StF Nr 2/2008; die sog „FOO“ wurde auf der Basis von § 15 WKG 1998 erlassen.

²² Vgl § 123 WKG.

²³ Vgl § 136 Abs 1 WKG; das „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ wird dort als „Aufsichtsbehörde“ bezeichnet.

*Organen der Rechtspflege, um die Verstöße gegen bestehende gesetzliche Normen diesbezüglich zu eliminieren sowie die Förderung und Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern im Sinne des § 14 UWG und des Kartellrechts. Weiters hat er die Aufgabe, durch Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs beizutragen.*²⁴ Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeiten im Allgemeininteresse liegen und nicht kommerzieller Art sind;

- b) Der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb ist ein eingetragener Verein²⁵ und genießt deshalb Rechtspersönlichkeit;²⁶
- c) „Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht“.²⁷ Die überwältigende Mehrheit der Mitglieder des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb sind Körperschaften öffentlichen Rechts wie vor allem Teilorganisationen der Wirtschaftskammern, die ihrerseits „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind. Die im Rahmen der Selbstverwaltung gewählten Organe beaufsichtigen nicht nur die Leitung, sie bestimmen sie auch.

In funktioneller Sicht erfüllt doch der Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb Aufgaben, die die Körperschaften öffentlichen Rechts aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben selber erfüllen können, aber dem Verband überantwortet haben. Aufgrund seiner Funktion und engen Verbindung mit den Organisationen der Wirtschaftskammern wird er sogar im Organisationsgesetz, dem WKG, genannt. Entsprechend seiner Funktion geht es dabei um die Übermittlung von Daten zur Rechtsdurchsetzung.²⁸

Da alle angeführten Einrichtungen die aufgezählten Kriterien von „öffentliche Stellen“ erfüllen, legt die Wirtschaftskammer Österreich keinen Antrag²⁹, sondern eine Anregung zur Notifizierung³⁰ vor.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

²⁴ § 2 Zweck der Satzung des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb.

²⁵ Vereinsbehörde: Landespolizeidirektion Wien, ZVR-Zahl: 473025626.

²⁶ ISd § 1 Abs 1 BG über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG), StF: BGBl I 2002/66.

²⁷ § 3 Aufbringung der Mittel der Satzung des Schutzverbandes gegen unlauteren Wettbewerb.

²⁸ Vgl § 72 Abs 6 WKG.

²⁹ ISd Art 14 Abs 5 lit a P2B-VO.

³⁰ ISd Art 14 Abs 5 lit b P2B-VO.